

Satzung des Vereins

„Wir helfen – der Unterstützungsverein von M. DuMont Schauberg“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Wir helfen – der Unterstützungsverein von M. DuMont Schauberg“ und erhält nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Köln.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 1998 ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und endet am 31.12.1998.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung der Jugendfürsorge.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem

- a) der Verein durch eigene Initiativen (Spendenaktionen, Benefizveranstaltungen etc.) und Mittelzuwendungen einzelne sozial bedürftige Personen oder Gruppen von sozial bedürftigen Personen in der Überwindung ihrer persönlichen Notlagen unterstützt;
 - b) der Verein finanziell und organisatorisch soziale Einrichtungen und Initiativen unterstützt, die der Betreuung und der Unterstützung von Bedürftigen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen dienen;
 - c) der Verein die Öffentlichkeit auf soziale Brennpunkte im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterstützung von Bedürftigen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen aufmerksam macht.
- 2.2 Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen oder religiösen Tätigkeit.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mittel

- 4.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.3 Es darf keine Person natürlicher oder juristischer Art durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Die erforderlichen Mittel zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke werden insbesondere aufgebracht durch
 - a) Spenden
 - b) Schenkungen.

§ 5

Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird auf Vorschlag von zwei Mitgliedern des Vereins erworben. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod/Erlöschen der juristischen Personen oder durch Austritt aus dem Verein. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7 Ziffer 3.

7.2 Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

7.3 Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund, insbesondere bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins durch das Mitglied, zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein ist ebenfalls zulässig, wenn das Mitglied unter anderem wegen der Bekleidung eines bestimmten öffentlichen oder politischen Amtes oder einer bestimmten Funktion aufgenommen wurde und das Mitglied dieses Amt oder diese Funktion verliert.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekanntgemacht werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Wahl des Vorstandes (§ 12) und des Kassenprüfers (§ 11.6),
 - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und seine Entlastung,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt werden,
 - e) die Auflösung des Vereins.

§ 10

Einberufung Mitgliederversammlung und Anträge

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im zweiten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Den Mitgliedern ist dieses unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 10.2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen. Für die Ladung gilt das unter § 10.1 Gesagte.
- 10.3 Die Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen.

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und im Falle deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n geführt. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert, wird die Versammlung durch einen Geschäftsführer geführt. Sind beide Geschäftsführer an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert, ist der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen.

11.2 Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch ein und denselben Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

11.3 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

11.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist spätestens nach einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Eine Versammlungswiederholung kann auch für denselben Tag einberufen werden; der Beginn dieser Versammlung muss mindestens 30 Minuten nach der ursprünglich einberufenen Versammlung liegen. Die Folgeversammlung – auch die auf den gleichen Tag stattfindende – ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

11.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11.6 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Kassenprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfung kann durch eine Jahresabschlussprüfung, die von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt wird, ersetzt werden.

§ 12

Der Vorstand

12. 1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) zwei Geschäftsführern,
- d) einem weiteren Mitglied des Vereins.

Die/der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

- 12.2 Die/der Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein. Bei ihrer/seiner Verhinderung werden ihre/seine Aufgaben durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n wahrgenommen.
- 12.3 Die Geschäftsführer des Vereins führen die laufenden Geschäfte gemeinsam.
- 12.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 12.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, für den Rest der laufenden Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.
- 12.6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- 12.7 Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 12.8 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 13.1 Für die Auflösung des Vereins müssen auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder vertreten sein. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, so kann frühestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl über die Auflösung des Vereins. Auch für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 14

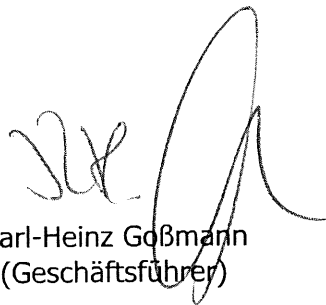
Vermögensübergabe

- 14.1 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Land Nordrhein-Westfalen zu.
- 14.2 Die Vermögensübertragung erfolgt mit der Auflage, das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 14.3 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Rückzahlungen, Rückgaben oder Zuwendungen jeglicher Art.

Köln, den 12.10.2010



Hedwig Neven DuMont
(Vorsitzende)



Karl-Heinz Goßmann
(Geschäftsführer)